

## RECHTSANWÄLTE

MICHAEL PICKERT  
Fachanwalt für Familienrecht

KAROLINE HOFFMANN  
Fachanwältin für Familienrecht

MOLTKESTRASSE 74  
53173 BONN (BAD GODESBERG)  
TELEFON 0228/ 32 919-0  
TELEFAX 0228/ 32 919-19  
kanzlei@familienrecht-mietrecht.de  
www.familienrecht-mietrecht.de

## Ehescheidung

### - wirtschaftliche Überlegungen zu Trennung und Scheidung -

Der Entschluss zur Ehescheidung sollte nicht nur von Gefühlen geleitet werden, sondern wirtschaftliche Überlegungen müssen mit einbezogen werden:

#### Ehegattenunterhalt:

Die Rechtsgrundlage für Unterhaltsansprüche bei Getrenntleben (§ 1361 BGB) und nachehelichen Unterhalt (§§ 1569 ff. BGB) sind unterschiedlich. Die Anspruchsvoraussetzungen für nachehelichen Unterhalt sind strenger und der Unterhalt kann zeitlich und höhenmäßig begrenzt werden. Der Unterhalt bei Getrenntleben kann also günstiger sein. Zudem ist bei der Frage der Begrenzung des nachehelichen Unterhaltes das Kriterium der Dauer der Ehe zu berücksichtigen.

#### Versorgungsausgleich:

Der Versorgungsausgleich berücksichtigt nur die Zeit der Ehe. Bei unterschiedlich hohem Einkommen der Ehegatten führt also jeder zusätzliche Ehe Monat zu einem höheren Ausgleich. So erhöht also jeder zusätzliche Monat den Ausgleichsanspruch; zudem können durch zusätzliche Ehezeitmonate auch Wartezeiten erfüllt werden.

Nicht zu vergessen ist auch die Lage, wenn ein Ehegatte verstirbt:

Ist die Ehe geschieden, erhält der frühere Ehegatte nur den Versorgungsausgleich, der aber erst dann greift, wenn der Überlebende selbst die Rentenvoraussetzungen erfüllt. Außerdem erhält er dann nur  $\frac{1}{2}$  der Differenz der beiderseits in der Ehe erworbenen Anwartschaften. (Unterhaltsansprüche – ausgenommen § 1586 b BGB – sind in der Regel beim Tod nicht mehr gegeben)

Besteht die Ehe noch, bekommt der überlebende Ehegatte regelmäßig Witwenrente und zwar nicht aus dem Ehezeitanteil, sondern aus allen Anwartschaften und die Quote ist höher als beim Versorgungsausgleich. Zudem erhält er die Leistungen sofort.

#### Güterrecht:

Beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ist zum Stichtag Zustellung des Ehescheidungsantrages das Endvermögen zu berechnen. Ist absehbar, dass gravierende Wertsteigerungen oder Wertverluste bei einem Ehegatten eintreten werden, kann es ratsam sein, den Scheidungsantrag – je nach Interessenlage – danach zu richten. Zwar ist durch die Neuregelung des Güterrechts nun auch ein Auskunftsanspruch über das Vermögen zur Zeit der Trennung gegeben, dieses verhindert aber nur Nachteile aus illoyalen Verfügungen, nicht aber Wertschwankungen aufgrund allgemeiner wirtschaftlicher Entwicklung.

#### Erbrecht:

Dem Ehegatten steht ein gesetzliches Erbrecht und – bei Enterbung – ein Pflichtteilsrecht zu. Dieses Recht gibt es bei Ehescheidung nicht mehr.

Diese Informationen wurden Ihnen zu Verfügung gestellt von

Kanzlei Pickert und Hoffmann  
Moltkestraße 74  
53173 Bonn  
E-Mail: [kanzlei@familienrecht-mietrecht.de](mailto:kanzlei@familienrecht-mietrecht.de)